

Zuschusshöhen 2021

ERASMUS+ Mobilität KA131

Inhaltsverzeichnis

1.	Studierende und kürzlich Graduierte (Aufenthalte 2-12 Monate).....	1
1.1.	Studienaufenthalte	1
1.1.1.	Aufenthalte von Studierenden in einem Programmland	1
1.1.2.	Aufenthalte von Studierenden in einem Partnerland	1
1.2.	Praktikumsaufenthalte	2
1.2.1.	Aufenthalte von Studierenden oder kürzlich Graduierten in einem Programmland.....	2
1.2.2.	Aufenthalte von Studierenden oder kürzlich Graduierten in einem Partnerland	2
1.3.	Top-up.....	2
1.3.1.	Studierende und kürzlich Graduierte mit geringeren Chancen	2
1.3.2.	Reisekostenunterstützung für umweltfreundliches Reisen (für alle, die keine Reisekosten ersetzt bekommen)	3
1.4.	Reisekostenunterstützung von Studierenden oder kürzlich Graduierten, die in Partnerländer reisen (mit Ausnahme der Partnerländer der Regionen 5 und 14)	3
2.	Studierende und kürzlich Graduierte (Aufenthalte 5-30 Tage).....	4
2.1.	Studienaufenthalte und Praktikumsaufenthalte (inkl. Teilnahme an Blended Intensive Programmes).....	4
2.1.1.	Studierende und kürzlich Graduierte in kurzen physischen Mobilitätsaktivitäten.....	4
2.2.	Top-up.....	4
2.2.1.	Studierende und kürzlich Graduierte mit geringeren Chancen	4
2.2.2.	Reisekostenunterstützung für umweltfreundliches Reisen (für alle, die keine Reisekosten ersetzt bekommen)	4
2.3.	Reisekostenunterstützung für Studierende und kürzlich Graduierte mit geringeren Chancen	5
2.4.	Reisekostenunterstützung für Studierende und kürzlich Graduierte, die in Partnerländer reisen (mit Ausnahme der Partnerländer der Regionen 5 und 14)	5
3.	Lehrende bzw. Mitarbeiter/innen österreichischer Hochschulen und eingeladenes Personal	6
3.1.	Lehr- und Fortbildungsaufenthalte (inkl. Teilnahme an Blended Intensive Programmes) ...	6
3.1.1.	Individuelle Unterstützung für Aufenthalte in Programmländern.....	6
3.1.2.	Individuelle Unterstützung für Aufenthalte in Partnerländern.....	6
3.1.3.	Reisekostenunterstützung.....	7
4.	Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen.....	7
5.	Inklusionsunterstützung	7

Zuschüsse für Studierende und Hochschulangehörige

Die Zuschüsse können nur für den **physischen** Teil einer Mobilitätsaktivität angewendet werden!

1. Studierende und kürzlich Graduierte (Aufenthalte 2-12 Monate)

1.1. Studienaufenthalte

1.1.1. Aufenthalte von Studierenden in einem Programmland

Die Programmländer werden gemäß Definition im Programmleitfaden der Europäischen Kommission in drei Ländergruppen ¹ unterteilt, für die in Österreich folgende Zuschusshöhen festgelegt wurden.	
Länder	Monatlicher Zuschuss in Euro
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	380
Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Portugal, Spanien, Zypern	430
Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden	480

1.1.2. Aufenthalte von Studierenden in einem Partnerland

Länder ²	Monatlicher Zuschuss in Euro
Partnerländer aus der Region 5 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstaat)	430
Partnerländer der Region 14 (Färöer, Schweiz, Vereinigtes Königreich)	480
Alle übrigen Partnerländer (Regionen 1-4 und 6-13)	700

¹ Vgl. Erasmus+ Programmleitfaden 2021 DE, Seite 64

² Vgl. Erasmus+ Programmleitfaden 2021 DE, Seite 35 f.

1.2. Praktikumsaufenthalte

1.2.1. Aufenthalte von Studierenden oder kürzlich Graduierten in einem Programmland

Die Programmländer werden gemäß Definition im Programmleitfaden der Europäischen Kommission in drei Ländergruppen ³ unterteilt, für die in Österreich folgende Zuschusshöhen festgelegt wurden.	
Länder	Monatlicher Zuschuss in Euro
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	530
Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Portugal, Spanien, Zypern	580
Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden	630

1.2.2. Aufenthalte von Studierenden oder kürzlich Graduierten in einem Partnerland

Länder ⁴	Monatlicher Zuschuss in Euro
Partnerländer aus der Region 5 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstaat)	580
Partnerländer der Region 14 (Färöer, Schweiz, Vereinigtes Königreich)	630
Alle übrigen Partnerländer (Regionen 1-4 und 6-13)	700

1.3. Top-up

1.3.1. Studierende und kürzlich Graduierte mit geringeren Chancen

Gruppe	Monatliches Top-up in Euro
Studierende und kürzlich Graduierte mit geringeren Chancen	250

Zu dieser Gruppe sind zu zählen:

- Studierende, die die österreichische Studienbeihilfe beziehen.
- Studierende mit betreuungspflichtigen Kindern, die an den Studien-/Praktikumsort mitgenommen werden.
- Studierende mit Behinderung.
- Studierende mit chronischer Krankheit, wenn dadurch erhöhter finanzieller Aufwand während des Auslandsaufenthalts entsteht (im Vergleich zum Aufenthalt im Entsendeland).

³ Vgl. Erasmus+ Programmleitfaden 2021 DE, Seite 64

⁴ Vgl. Erasmus+ Programmleitfaden 2021 DE, Seite 35 f.

1.3.2. Reisekostenunterstützung für umweltfreundliches Reisen (für alle, die keine Reisekosten ersetzt bekommen)

Gruppe	Einmaliges Top-up in Euro
Studierende, die sich für umweltfreundliches Reisen entscheiden	50
Den Teilnehmer/innen steht zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu vier Tagen für die Hin- und Rückfahrt (wenn erforderlich) zu.	

1.4. Reisekostenunterstützung von Studierenden oder kürzlich Graduierten, die in Partnerländer reisen (mit Ausnahme der Partnerländer der Regionen 5 und 14)

Entfernung ⁵	Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro	Umweltfreundliches Reisen Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro
Zwischen 10 und 99 km:	23	
Zwischen 100 und 499 km:	180	210
Zwischen 500 und 1999 km:	275	320
Zwischen 2000 und 2999 km:	360	410
Zwischen 3000 und 3999 km:	530	610
Zwischen 4000 und 7999 km:	820	
8000 km und mehr:	1500	
		Den Teilnehmer/innen steht zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu vier Tagen für die Hin- und Rückfahrt (wenn erforderlich) zu.

Studierende und kürzlich Graduierte mit geringeren Chancen, die an Mobilitätsaktivitäten in Partnerländern (außer Regionen 5 und 14) teilnehmen, **müssen** eine Reisekostenunterstützung erhalten.

Die Hochschuleinrichtungen können beschließen, allen anderen Studierenden und kürzlich Graduierten, die an Mobilitätsaktivitäten in Partnerländern (mit Ausnahme der Regionen 5 und 14) teilnehmen, keine Reisekostenunterstützung zu gewähren.

⁵ Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de). Die Entfernung der einfachen Strecke ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe der EU-Finanzhilfe für die Hin- und Rückreise.

2. Studierende und kürzlich Graduierte (Aufenthalte 5-30 Tage)

2.1. Studienaufenthalte und Praktikumsaufenthalte (inkl. Teilnahme an Blended Intensive Programmes)

2.1.1. Studierende und kürzlich Graduierte in kurzen physischen Mobilitätsaktivitäten

Dauer der physischen Mobilitätsaktivität	Täglicher Zuschuss in Euro (alle Programm- und Partnerländer)
5 – 14 Tage	70
15 – 30 Tage	50
Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden.	

2.2. Top-up

2.2.1. Studierende und kürzlich Graduierte mit geringeren Chancen

Dauer der physischen Mobilitätsaktivität	Einmaliges Top-up in Euro (alle Programm- und Partnerländer)
5 – 14 Tage	100
Ab 15 Tage	150

Zu dieser Gruppe sind zu zählen:

- Studierende, die die österreichische Studienbeihilfe beziehen.
- Studierende mit betreuungspflichtigen Kindern, die an den Studien-/Praktikumsort mitgenommen werden.
- Studierende mit Behinderung.
- Studierende mit chronischer Krankheit, wenn dadurch erhöhter finanzieller Aufwand während des Auslandsaufenthalts entsteht (im Vergleich zum Aufenthalt im Entsendeland).

2.2.2. Reisekostenunterstützung für umweltfreundliches Reisen (für alle, die keine Reisekosten ersetzt bekommen)

Gruppe	Einmaliges Top-up in Euro
Studierende, die sich für umweltfreundliches Reisen entscheiden	50
Den Teilnehmer/innen steht zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu vier Tagen für die Hin- und Rückfahrt (wenn erforderlich) zu.	

2.3. Reisekostenunterstützung für Studierende und kürzlich Graduierte mit geringeren Chancen

Entfernung ⁶	Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro	Umweltfreundliches Reisen Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro
Zwischen 10 und 99 km:	23	
Zwischen 100 und 499 km:	180	210
Zwischen 500 und 1999 km:	275	320
Zwischen 2000 und 2999 km:	360	410
Zwischen 3000 und 3999 km:	530	610
Zwischen 4000 und 7999 km:	820	
8000 km und mehr:	1500	
		Den Teilnehmer/innen steht zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu vier Tagen für die Hin- und Rückfahrt (wenn erforderlich) zu.

2.4. Reisekostenunterstützung für Studierende und kürzlich Graduierte, die in Partnerländer reisen (mit Ausnahme der Partnerländer der Regionen 5 und 14)

Entfernung ⁶	Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro	Umweltfreundliches Reisen Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro
Zwischen 10 und 99 km:	23	
Zwischen 100 und 499 km:	180	210
Zwischen 500 und 1999 km:	275	320
Zwischen 2000 und 2999 km:	360	410
Zwischen 3000 und 3999 km:	530	610
Zwischen 4000 und 7999 km:	820	
8000 km und mehr:	1500	
		Den Teilnehmer/innen steht zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu vier Tagen für die Hin- und Rückfahrt (wenn erforderlich) zu.

Studierende und kürzlich Graduierte mit geringeren Chancen, die an Mobilitätsaktivitäten in Partnerländern (außer Regionen 5 und 14) teilnehmen, **müssen** eine Reisekostenunterstützung erhalten.

Die Hochschuleinrichtungen können beschließen, allen anderen Studierenden und kürzlich Graduierten, die an Mobilitätsaktivitäten in Partnerländern (mit Ausnahme der Regionen 5 und 14) teilnehmen, keine Reisekostenunterstützung zu gewähren.

⁶ Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de). Die Entfernung der einfachen Strecke ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe der EU-Finanzhilfe für die Hin- und Rückreise.

3. Lehrende bzw. Mitarbeiter/innen österreichischer Hochschulen und eingeladenes Personal

3.1. Lehr- und Fortbildungsaufenthalte (inkl. Teilnahme an Blended Intensive Programmes)

3.1.1. Individuelle Unterstützung für Aufenthalte in Programmländern

Die Programmländer werden gemäß Definition im Programmleitfaden der Europäischen Kommission in drei Ländergruppen ⁷ unterteilt, für die in Österreich folgende Zuschusshöhen festgelegt wurden		
Länder	Zuschuss in Euro (pauschal p. Tag)	
	2-14 Tage	15-60 Tage
Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechische Republik, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Republik Nordmazedonien, Serbien	105	73,50
Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal	120	84
Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein	135	94,50
Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden. Im Falle einer umweltfreundlichen Reiseart können, falls notwendig, bis zu vier weitere Tage durch die individuelle Unterstützung gefördert werden.		

3.1.2. Individuelle Unterstützung für Aufenthalte in Partnerländern

Länder	Zuschuss in Euro (pauschal p. Tag)	
	2-14 Tage	15-60 Tage
Partnerländer aus der Region 5 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstaat)	120	84
Partnerländer aus der Region 14 (Färöer, Schweiz, Vereinigtes Königreich)	135	94,50
Partnerländer aus den Regionen 1–4 und 6–13	180	126
Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden. Im Falle einer umweltfreundlichen Reiseart können, falls notwendig, bis zu vier weitere Tage durch die individuelle Unterstützung gefördert werden.		

⁷ Vgl. Erasmus+ Programmleitfaden 2021 DE, Seite 71

3.1.3. Reisekostenunterstützung

Entfernung ⁸	Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro	Umweltfreundliches Reisen Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro
Zwischen 0 und 99 km:	23	
Zwischen 100 und 499 km:	180	210
Zwischen 500 und 1999 km:	275	320
Zwischen 2000 und 2999 km:	360	410
Zwischen 3000 und 3999 km:	530	610
Zwischen 4000 und 7999 km:	820	
8000 km und mehr:	1500	
		Den Teilnehmer/innen steht zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu vier Tagen für die Hin- und Rückfahrt (wenn erforderlich) zu.

4. Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen

Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen sind nur für Teilnehmer/innen, die für eine Reisekostenunterstützung infrage kommen (siehe 1.4, 2.3, 2.4, 3.1.3) förderfähig.

Hochschuleinrichtungen können unter der Rubrik „außergewöhnliche Kosten“ finanzielle Unterstützung für außergewöhnlich hohe Reisekosten von Teilnehmern/innen in der Höhe von 80 % der gesamten förderfähigen Reisekosten in Anspruch nehmen. Diese Kosten werden anerkannt, sofern die Hochschuleinrichtungen nachweisen können, dass die Finanzierungsregeln (basierend auf den Einheitskosten für das betreffende Distanzband) nicht mindestens 70 % der gesamten förderfähigen Reisekosten der Teilnehmer/innen abdecken. Werden die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen bewilligt, ersetzen sie die Reisekostenunterstützung basierend auf den Einheitskosten für das betreffende Distanzband.

5. Inklusionsunterstützung

Sollte das Top-up für Studierende und kürzlich Graduierte mit geringeren Chancen nicht ausreichend sein, können diese im Falle einer Behinderung oder chronischer Krankheit Inklusionsunterstützung beantragen.

Da es für Lehrende bzw. Mitarbeiter/innen österreichischer Hochschulen und eingeladenes Personal kein Top-up gibt, können diese Personen im Falle einer Behinderung oder chronischer Krankheit immer Inklusionsunterstützung beantragen.



⁸ Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de). Die Entfernung der einfachen Strecke ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe der EU-Finanzhilfe für die Hin- und Rückreise.